

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Wochenbeihilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes. — Außerfusslegung der Zweimarkstücke. — Bezug der bestellten Nährmittel. — Bewirtschaftung der Präfactofeln. — Feldpolizeiliche Anordnung.

## Bekanntmachung

über Wochenhilfe aus Anlaß des vaterländischen Hilfsdienstes.  
Som 6. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Deutschen Wöchnerinnen, die nicht schon auf Grund der Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar oder 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) Anspruch auf Wochenhilfe aus Mitteln des Reichs haben, wird eine solche während der Geltungsdauer des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1333) nach folgenden Vorschriften gewährt.

§ 2. Die Wochenhilfe erhalten die Wöchnerinnen, wenn

1. der Ehemann eine Beschäftigung im Sinne des im § 1 genannten Gesetzes ausübt und im letzten Jahre vor der Niederkunft seiner Ehefrau mindestens sechs Monate hindurch ausgeübt hat,
2. die wirtschaftliche Lage des Ehemanns sich infolge seiner Beschäftigung im Hilfsdienst nachweislich verschlechtert hat und
3. ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht.

Dies gilt auch dann, wenn der Ehemann nicht dienstpflichtig nach § 1 des genannten Gesetzes ist. Für die Zeit vor der Niederkunft steht der Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 die Leistung von Kriegs-, Sanitäts- und ähnlichen Diensten für das Reich oder eine ihm verbundene Macht gleich. Ist der Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung nach § 7 des Hilfsdienstgesetzes herangezogen worden, so bedarf es nicht des Nachweises einer Beschäftigung im Hilfsdienst vor der Niederkunft (Abs. 1 Nr. 1).

§ 3. Die Wochenhilfe erhalten ferner auch solche Wöchnerinnen, welche selbst im Jahre vor der Niederkunft mindestens sechs Monate hindurch eine Beschäftigung im Sinne des Hilfsdienstgesetzes ausgeübt haben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 2 sinngemäß zutreffen. Auf diese sechs Monate wird die Zeit einer Beschäftigungslosigkeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zu vier Wochen angesetzt.

§ 4. Die Wochenhilfe ist auch für das uneheliche Kind eines im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten zu leisten, wenn die Verpflichtung des Vaters zur Gewährung des Unterhalts an das Kind festgestellt ist und die Voraussetzungen des § 2 sinngemäß zutreffen.

§ 5. Für die Zeit vor dem 1. September 1917 verkürzt sich die in den §§ 2 bis 4 erforderliche Beschäftigungszeit um die Zeit, die zwischen dem genannten Tage und demjenigen der Niederkunft liegt.

§ 6. Ob eine Verschlechterung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 stattgefunden hat, ist nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen.

Voraussetzung ist in der Regel, daß infolge des Hilfsdienstgesetzes die Beschäftigungsart oder der Beschäftigungsort gewechselt worden ist.

Voraussetzung ist ferner in der Regel, daß sich infolge des Hilfsdienstgesetzes die Einnahmen des Beschäftigten vermindert oder seine notwendigen Ausgaben stärker als die Einnahmen vermehrt haben. Dabei sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten während seiner Hilfsdiensttätigkeit in der Zeit unmittelbar vor der Niederkunft bis zur Dauer eines Jahres mit denen während einer Zeit von gleicher Dauer unmittelbar vor Beginn jener Tätigkeit zu vergleichen. Lassen sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschäftigten in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit nicht feststellen, so können diejenigen zum Vergleiche herangezogen werden, unter denen Personen gleicher Art, Ausbildung und Beschäftigung in jener Zeit in derselben Gegend tätig gewesen sind; dies gilt, sofern es für den Anspruch günstiger ist, entsprechend auch dann, wenn der Beschäftigte in der Zeit vor der Hilfsdiensttätigkeit Kriegs-, Sanitäts- und ähnliche Dienste geleistet hat.

§ 7. Daß ein Bedürfnis für die Beihilfe besteht (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ist in der Regel nicht anzunehmen

bei verheirateten Wöchnerinnen, wenn das Jahreseinkommen des Ehepaars den Betrag von zweitausendfünfhundert Mark übersteigt,

bei unverheirateten Wöchnerinnen, wenn ihr Jahreseinkommen eintausendfünfhundert Mark und für jedes schon vorhandene Kind unter fünfzehn Jahren weitere zweihundertfünfzig Mark, zusammen aber zweitausendfünfhundert Mark, übersteigt, im Falle des § 4 außerdem, wenn das

Einkommen des im Hilfsdienst beschäftigten unehelichen Vaters zweitausendfünfhundert Mark übersteigt.

Für das Jahreseinkommen ist regelmäßig das Jahr maßgebend, das der Niederkunft vorangegangen ist.

§ 8. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Betrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von fünfundszwanzig Mark,
2. ein Wochengeld von einer und einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von zehn Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden,
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von einer halben Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Wird in den Fällen der §§ 2 und 4 eine zur Zeit der Niederkunft unterbrochene Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst innerhalb acht oder zwölf Wochen nach der Niederkunft wieder aufgenommen, so ist das Wochengeld und Stillgeld vom Tage dieser Wiederaufnahme ab noch für den Rest der acht und zwölf Wochen zu zahlen. Dasselbe gilt entsprechend bei Aufnahme einer Beschäftigung im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 3.

§ 9. Für die Leistungen der Wochenhilfe gelten die §§ 118, 119, 223 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

§ 10. Gehört die Wöchnerin einer Krankenkasse (Orts-, Landes-, Betriebs-, Innungs-, knappschaftlichen Krankenkasse oder Erlasse) an, so ist der Antrag auf Gewährung einer Wochenhilfe bei dieser Kasse zu stellen.

Er ist beim Arbeitgeber der Wöchnerin zu stellen, wenn sie auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist.

Gehört die Wöchnerin zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge, so ist der Antrag bei der See-Berufsgenossenschaft in Hamburg zu stellen.

Wenn keine dieser Voraussetzungen zutrifft, aber der Ehemann der Wöchnerin einer Krankenkasse angehört oder auf Grund des § 418 oder des § 435 der Reichsversicherungsordnung von der Versicherung befreit ist oder zur Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge gehört, so ist der Antrag entsprechend bei der Krankenkasse oder dem Arbeitgeber des Ehemanns oder bei der See-Berufsgenossenschaft zu stellen.

§ 11. Der Antrag soll die tatsächlichen Angaben enthalten, aus welchen auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage gemäß § 6 geschlossen werden kann.

§ 12. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft haben den Antrag unverzüglich an diejenige Kommission des Versicherungsverbandes weiterzurufen, in deren Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt der Wöchnerin oder, wenn sie sich im Ausland aufhält, ihr letzter gewöhnlicher Aufenthalt im Inland liegt. Sie haben sich gleichzeitig darüber zu äußern, ob gegen sie ein Anspruch auf Wochenhilfe für die Wöchnerin besteht.

§ 13. Krankenkasse, Arbeitgeber und See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe zu gewähren haben, können den Antrag auch selbst stellen, falls die Wöchnerin ihrer Aufforderung, ihn zu stellen, nicht binnen zwei Wochen entspricht.

§ 14. In allen anderen als den im § 10 bezeichneten Fällen ist der Antrag unmittelbar bei der Kommission des Versicherungsverbandes zu stellen.

Der Antrag muß außer den im § 11 erforderlichen Angaben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß weder die Wöchnerin noch ihr Ehemann einer Krankenkasse (§ 10 Abs. 1) angehören und, wenn sie Dienstboten oder landwirtschaftliche Arbeiter sind, auch, daß sie nicht zu den nach § 418 oder § 435 der Reichsversicherungsordnung Befreiten gehören.

§ 15. Für die Kommission gelten § 6 Abs. 2, § 8 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) auch hier; jedoch kann der Vorsitzende allein durch schriftlichen Bescheid die Trägere zurückweisen, welche die im § 11 geforderten Angaben nicht enthalten. Diese Anträge können nach entsprechender Ergänzung wiederholt werden.

§ 16. Die Kommission entscheidet endgültig durch schriftlichen Bescheid; bei Ablehnung des Antrages sind die Gründe mitzuteilen. Wird der Antrag durch die Krankenkasse einzureichen, so ist der Bescheid über abschriftlich mitzuteilen oder durch sie der Wöchnerin auszuhändigen. Das gleiche gilt für Arbeitgeber und die See-Berufsgenossenschaft.

§ 17. Krankenkasse, Arbeitgeber oder See-Berufsgenossenschaft, welche Wochenhilfe leisten müssen, haben sie weiter zu gewähren, nach wenn dem Antrag stattgegeben wird.

Weichen die Leistungen hinter dem Maße des § 8 zurück, so hat der Verpflichtete (Abs. 1) sie darauf zu erhöhen. § 4 der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 492) gilt entsprechend, ebenso § 210 der Reichsversicherungsordnung.

Im übrigen wird die Wochenhilfe mit Ablauf jeder Woche durch die Stellen ausbezahlt, welche die Unterstellungen nach dem Gesetz vom 28. Februar 1888 zu zahlen haben.

§ 18. Die Lieferungsverbände haben den Krankenkassen, den Arbeitgebern und der See-Berufsgenossenschaft die Aufwendungen an Wochenhilfe zu erstatten, welche diese für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung den danach Berechtigten gemäß § 17 leisten, Wochengeld jedoch nur, soweit es die sachgemäße Höhe übersteigt.

Für Sachleistungen gemäß § 17 Abs. 3 ist in jedem Einzelfall als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1) der Betrag von fünfundsiebenzig Mark und als Beifolge für Hebammendienste und ärztliche Behandlung bei Schwangerschaftsbeschwerden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3) der Betrag von zehn Mark zu erstatten.

§ 19. Die Gemeindebehörden haben die Kommissionen der Lieferungsverbände auf deren Verlangen bei der für Gewährung des Stillgeldes nötigen Uebervachung zu unterstützen.

§ 20. Das Reich erstattet den Lieferungsverbänden vierteljährlich nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers alle Aufwendungen für die Leistungen, die sie nach diesen Vorschriften zu machen haben.

§ 21. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wöchnerinnen, die vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung entbunden worden sind, erhalten vom genannten Tage ab das Wochengeld auf acht und das Stillgeld ab zwölf Wochen, jedoch in beiden Fällen abzüglich der zwischen dem Tage der Niederkunft und dem des Inkrafttretens liegenden Zeit. Der Bundesrat behält sich vor, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Vorschriften zu bestimmen. Berlin, den 6. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
Dr. Helfferich.

**Bekanntmachung**

betreffend die Aushersetzung der Zweimarkstücke.  
Vom 12. Juli 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichskassenscheine oder Darlehenskassenscheine umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Hankauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 4. Der Reichskanzler wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung. Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichskanzler.  
J. W. Graf von Roeder.

**Bekanntmachung**

Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachungen vom 26. Juni i. J. (Kreisblatt Nr. 149) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern nunmehr bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nährmittelfarte mit vorzulegen. Nährmittelfarten ohne die betreffenden Marken berechtigten nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Schnittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

Es entfallen:

I. auf Nährmittelfarte A (gelbe Farbe):  
Marke 5: 200 Gramm Suppenfabrikate;

II. auf Nährmittelfarte B (rote Farbe):			
Marke 11:	250	Gramm	Grieß,
" 12:	250	"	Daserloden,
" 13:	200	"	Granten,
" 14:	125	"	Sago oder Kartoffelwalsmehl;
III. auf Nährmittelfarte C (blaue Farbe):			
Marke 18:	125	Gramm	Feigwaren,
" 14:	75	"	Erbsenmehl,
" 15:	200	"	Granten,
" 16:	800	"	Suppenfabrikate.

Mit dem 15. August i. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf.

Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Schnittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern mit Farben an die Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, West-Anlage 31, abzuliefern. Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 15. August, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung G. m. b. H., Gießen, bis zum 18. August i. J. anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Gießen, den 25. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen,  
Dr. Usinger.

Betr.: wie oben.  
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie sofort ortsüblich bekannt machen lassen.

Gießen, den 25. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Bewirtschaftung der Frühkartoffeln.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Anschluß an unser Ausschreiben vom 11. und 12. Juli 1917, (beide Kreisblatt Nr. 118) und vom 12. Juli (Kreisblatt Nr. 119) weisen wir gemäß Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. Juli zu Nr. M. d. F. III. 17226 nochmals darauf hin, daß die Frühkartoffeln der öffentlichen Bewirtschaftung unterliegen. Für den Verbraucher ist die zulässige Höchstmenge auf 5 Pfund, für den Erzeuger auf 7 Pfund wöchentlich festgesetzt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der letztere eine größere Fläche wie 200 Quadratmeter mit Frühkartoffeln bebaut hat oder nicht.

Ebenso ist die Ausfuhr von Frühkartoffeln aus dem Bezirk des Kommunalverbands verboten. Ausnahmen können auf Antrag durch uns gestattet werden.

Zugleich weisen wir wiederholt auf unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 119) betreffend Verbot des Erntens unreifer Kartoffeln, hin, mit dem wir sagen, daß unreife Kartoffeln von unserem Kommissär zurückgewiesen werden und diese zurückgewiesenen Kartoffeln dem Erzeuger auf dem Bedarf angerechnet werden.

Vorstehendes wollen Sie wiederholt ortsüblich der Bevölkerung zur Kenntnis bringen.

Gießen, den 12. Juli 1917.  
Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Usinger.

**Feldpolizeiliche Anordnung.**

Betr.: Feldbau.

Auf Grund der Art. 36 und 43 des Feldstrafgesetzes vom 13. Juli 1904 wird nach Änderung des Gemeinderats mit Genehmigung Großh. Kreisamts Gießen vom 16. Juni 1917 für die Feldbegrenzung der unterfertigten Gemeinden angeordnet, daß sämtliche bestanzte Grundstücke (offene und eingezäunte) von abends 10 Uhr bis morgens 5 Uhr geschlossen sind und deren Betreten allen Personen, auch den Eigentümern, verboten ist; ausgenommen sind nur Flächen, die als Hausgärten dienen und mit einem Wohnhaus unmittelbar in Verbindung stehen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Diese Anordnung tritt alsbald in Kraft.  
Verstod., den 16. Juli 1917.

Großh. Bürgermeisterei Verstod.  
Neuschling. 8000

Langsdorf, den 20. Juli 1917.  
Großh. Bürgermeisterei Langsdorf.  
Schiel. 2610

Lang-Göns, den 23. Juli 1917.  
Großh. Bürgermeisterei Lang-Göns.  
Rompf. 2611